

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)**

vom 29. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. August 2022)

zum Thema:

**Bedarfsermittlung von Leistungsberechtigten mithilfe des TIB und  
Eingliederungshilfe und Pflege in besonderen Wohnformen**

und **Antwort** vom 14. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Sep. 2022)

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13 077

vom 29. August 2022

über Bedarfsermittlung von Leistungsberechtigten mithilfe des TIB und Eingliederungshilfe  
und Pflege in besonderen Wohnformen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) regelt, dass Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen durch die Eingliederungshilfe in der gesellschaftlichen Teilhabe unterstützt werden. Dabei müssen die Leistungen der Eingliederungshilfe laut § 90 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) entsprechend der Wünsche und des individuellen Bedarfs der Leistungsberechtigten erbracht werden, sodass diese dazu befähigt sind, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Gemäß § 103 SGB IX beinhaltet die Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf auch die notwendigen Pflegeleistungen, insofern als der Leistungserbringer diese in den Räumlichkeiten sicherstellen kann.

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin und den Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX wurde in Berlin ab Juli 2021 das Teilhabeinstrument Berlin (TIB) als ein an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiertes Bedarfsermittlungsinstrument eingeführt, um die Bedarfe der leistungsberechtigten Personen zu erfassen, und passgenaue Leistungen für diese Bedarfe zu finden. Durch die Anwendung dieses Instrumentes soll die personenzentrierte Gestaltung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

1. Hat der Senat Pläne, die bisher im Rahmen der Eingliederungshilfe erbrachten Pflegeleistungen für Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen zukünftig nicht mehr über Leistungserbringer der Eingliederungshilfe zu organisieren, sondern sie stattdessen an reine Pflegedienstleister zu übergeben?
2. Falls ja, auf welcher Grundlage basiert die Entscheidung zur Umstrukturierung?
  - 2a) Wurden bei der Entscheidungsfindung die Belange von Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf in besonderen Wohnformen beachtet?
  - 2b) Wurden bei der Entscheidungsfindung Interessenverbände von Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf in besonderen Wohnformen mit einbezogen?
3. Falls ja, auf welcher Basis soll die Abgrenzung der zu erbringenden Leistungen in jene erfolgen, die in den Bereich der Eingliederungshilfe fallen, und jene, die in den Bereich der Pflegedienste fallen?
  - 3a) Sollen die Leistungsberechtigten in diesen Entscheidungsprozess mit eingebunden werden?
  - 3b) Wie kann sichergestellt werden, dass der Tagesablauf der Leistungsberechtigten nicht durch die voneinander getrennten Aufgabenbereiche der Leistungserbringer und den Einsatz zweier oder mehr verschiedener Dienste beeinträchtigt wird?
4. Falls ja, welche Maßnahmen ergreift der Senat um sicherzustellen, dass die vorhandenen Pflegedienstleister der Mehrnachfrage, die durch eine derartige Umstrukturierung entstehen würde, nachkommen können?

Zu 1. bis 4.: Die Fragen 1. bis 4. werden im Gesamtzusammenhang beantwortet, da die Frage zu 1., ob der Senat Pläne habe, die bisher im Rahmen der Eingliederungshilfe erbrachten Pflegeleistungen für Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen zukünftig nicht mehr über Leistungserbringer der Eingliederungshilfe zu organisieren, sondern sie stattdessen an reine Pflegedienstleister zu übergeben, mit „nein“ zu beantworten ist.

Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf erhalten oft eine Kombination aus Leistungen der Eingliederungshilfe des SGB IX sowie der Sozialen Pflegeversicherung des SGB XI. Bei Bedürftigkeit treten häufig Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Recht der Sozialhilfe des SGB XII hinzu. Beide Leistungssysteme eint das Leitziel der Selbstbestimmung von Menschen mit Pflegebedürftigkeit und/oder Behinderung. In beiden Fällen geht es darum, den Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistungen unterscheiden sich aber unterhalb dieses Leitziels in Zweck, Wirkungskreis und Interventionen.

Treffen bei Menschen mit Behinderungen Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe zusammen, sollen im Verhältnis zum Pflegebedürftigen die Leistungen grundsätzlich nur von einer Stelle erbracht werden (vgl. § 13 Abs. 4 SGB XI). Für die Eingliederungshilfe in ehemals vollstationären Einrichtungen bzw. nunmehr in Räumlichkeiten mit einer weitgehend einer vollstationären Einrichtung entsprechenden Versorgung (Kriterien gemäß § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI) ist das in dem Sinne zwingend, dass die Leistung auch die Pflegeleistungen in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten umfasst,

die dort so lange zu erbringen sind, wie die Pflege in diesem Rahmen sichergestellt werden kann (§ 103 Abs. 1 SGB IX).

Der Träger der Eingliederungshilfe ist zur umfänglichen Leistungsgewährung verpflichtet und muss alle Bedarfe der Leistungsberechtigten decken. Der Gesetzgeber hat aber in § 103 Abs. 1 SGB IX nicht gelöst, wie der Bedarf an Pflegeleistungen ermittelt werden soll. Über das Teilhabebedarfsermittlungsinstrument Berlin (TIB) ermitteln die Teilhabefachdienste mit den leistungsberechtigten Menschen die Teilhabeziele und leiten hieraus die zu deckenden Teilhabebedarfe ab. Die Pflegekassen und ggf. die Träger der Sozialhilfe verantworten die Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit.

Auch wenn die Eingliederungshilfeleistung die Pflege „umfasst“: Pflegeleistung bleibt Pflegeleistung; Eingliederungshilfe bleibt Eingliederungshilfe. Beide Leistungen stehen gleichberechtigt nebeneinander. Auftrag und Ziel des Senats ist es, umfassende Teilhabe zu gewährleisten, aber auch sicherzustellen, dass teilhabeeingeschränkte Menschen mit Pflegebedarf ihren Anspruch auf Pflegeleistungen nach dem anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse auf der Grundlage des SGB XI und SGB XII verwirklichen können.

Das TIB ermittelt ausschließlich den Bedarf an Leistungen aus der Eingliederungshilfe (= Teilhabebedarfe). Die Pflegebedürftigkeit und der Sachleistungsanspruch auf Pflegeleistungen werden mit dem TIB nicht ermittelt. Der Mensch mit Behinderungen hat aber im Einzelfall auch Anspruch auf den fachlichen Standards der Pflege entsprechende Pflegeleistungen nach dem SGB XI, die der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe in der besonderen Wohnform als Leistung aus einer Hand mit erbringt. Demgemäß haben Erbringer von Eingliederungshilfeleistungen in besonderen Wohnformen einen Anspruch auf Vergütung dieser Pflegeleistung.

Im Rahmen der Verhandlungen zwischen dem Eingliederungshilfeträger Land Berlin und der LIGA der freien Wohlfahrtspflege zur neuen BTHG-konformen Leistungs- und Vergütungsstruktur wird auch zu regeln sein, wie die von der Eingliederungshilfe umfassten Pflegeleistungen nach § 103 SGB IX transparent ausgewiesen und vergütet werden können. Die Verhandlungen hierzu dauern noch an.

Für die Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf in besonderen Wohnformen ändert sich dabei nichts in der Leistungserbringung. Ihre Teilhabe- und Pflegebedarfe werden wie gewohnt durch den Träger der Eingliederungshilfe („aus einer Hand“) gedeckt.

5. Findet die Bedarfsermittlung von Leistungsberechtigten in Berlin seit dessen Einführung 2021 ausschließlich mithilfe des Teilhabeinstruments Berlin statt?

Zu 5.: Das Teilhabebedarfsermittlungsinstrument Berlin (TIB) ist das einzige gültige Instrument für die Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe Berlin, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Daher findet die Bedarfsermittlung ausschließlich damit statt. Die Teilhabefachdienste Soziales (Bezirke und Landesamt für Gesundheit und Soziales) werden bei der Einführung weiterhin durch das TIB Coaching unterstützt. Pandemiebedingt und

aufgrund der Unterbringung der aus dem Kriegsgebiet der Ukraine geflüchteten Personen wurden in besonderen Fällen (bei Verlängerungen von bestehenden Bewilligungen) Abweichungen nach Aktenlage zugelassen, wenn ansonsten die zeitnahe Versorgung und Betreuung der leistungsberechtigten Personen nicht gewährleistet werden kann. Der Senat befindet sich im intensiven Austausch mit den Bezirken, um den Teilhabefachdiensten eine fachgerechte Anwendung des TIB zu ermöglichen.

- 5a) Wie viele Begutachtungen der Bedarfsermittlung für Erwachsene wurden seit Einführung des TIB mit dessen Hilfe von den Sozialämtern durchgeführt? Wie ist hierbei das Verhältnis von Erst- und Wiederholungsbegutachtungen?

Zu 5a): Die Anzahl der per TIB ermittelten Bedarfe soll im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung durch die Bezirke erhoben werden. Die Abstimmung hinsichtlich einer einheitlichen und qualitativen Zählweise ist nicht abgeschlossen, sodass eine valide Anzahl zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden kann. Angaben zum Verhältnis Erst- und Wiederholungsgutachten werden nicht erhoben.

- 5b) Wie viele Begutachtungen der Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr wurden seit Einführung des TIB mit dessen Hilfe von den Jugendämtern durchgeführt? Wie ist hierbei das Verhältnis von Erst- und Wiederholungsbegutachtungen?

Zu 5b): Die Teilhabefachdienste Jugend der Bezirke sind aufgrund des Jugend-Rundschreibens Nr. 7/2021 verpflichtet, bei Neuanträgen und Weiterbewilligungen für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX alle erforderlichen Bedarfsermittlungen mit dem Teilhabeinstrument Berlin und der Ziel- und Leistungsplanung durchzuführen. Dies gilt auch für die stationären Leistungen. Es erfolgt keine statistische Erfassung der Erst- und Wiederholungsbegutachtungen.

- 5c) Sind bei Wiederholungsbegutachtungen mittels TIB Änderungen in den festgestellten Bedarfen eingetreten und haben diese zu veränderten Bescheiden geführt?

Zu 5c): Das Ergebnis der Bedarfsermittlung mit TIB in der besonderen Wohnform führt derzeit nicht zu einer anderen Bescheidung, sondern es gilt die Grundannahme, dass die zuletzt gewährte Leistungsgruppe/Hilfebedarfsgruppe grundsätzlich bedarfsdeckend war und somit weitergewährt werden kann. Hintergrund ist das noch nicht geklärte Verhältnis von Eingliederungshilfeleistungen zu Leistungen der Pflege in der besonderen Wohnform.

Aus diesem Grund ist eine Datenerhebung zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiterführend, da in der Regel eine Weiterbewilligung im bisherigen Leistungsumfang erfolgt.

Eine Erhebung bietet sich an, wenn die Verhandlungen zwischen dem Eingliederungshilfeträger Land Berlin und der LIGA der freien Wohlfahrtspflege zur neuen Leistungs- und Vergütungsstruktur abgeschlossen sind und die neu strukturierten Leistungen mit ihren entsprechenden Vergütungen nach der Bedarfsermittlung Anwendung finden können.

Berlin, den 14. September 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales